SÄCHSISCHE
TIERSEUCHENKASSE
ANSTALT
DES ÖFFENTLICHEN
RECHTS

Dresden, den 02.12.2014

Betrieblicher Maßnahmenplan zur Bekämpfung von Tierseuchen

Entsprechend §3 des seit 1. Mai 2014 geltenden Tiergesundheitsgesetzes hat der Tierhalter folgende Pflichten:

1. dafür Soge zu tragen, dass Tierseuchen weder in seinen Bestand eingeschleppt noch aus seinem Bestand verschleppt werden,
2. sich im Hinblick auf die Übertragbarkeit anzeigepflichtiger Tierseuchen bei den von ihm gehaltenen Tieren sachkundig zu machen,
3. Vorbereitung zur Umsetzung von Maßnahmen zu treffen, die von ihm beim Ausbruch einer Tierseuche nach den für die Tierseuche maßgeblichen Rechtsvorschriften durchzuführen sind.

In § 8 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz werden die erforderlichen Maßnahmen nach § 3 des Tiergesundheitsgesetzes konkretisiert. Demnach hat der Tierhalter einen betrieblichen Maßnahmenplan zu erstellen, in welchem insbesondere Zuständigkeiten im Betrieb und die Maßnahmen im Falle eines Verdachts und eines Ausbruchs einer Tierseuche geregelt sind. Dieser ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Aus diesem Grund hat die Tierseuchenkasse ein Muster für einen **Betrieblichen Maßnahmenplan** erstellt, der von jedem Tierhalter genutzt und konkret auf seinen Betrieb angepasst werden kann. Er enthält nachfolgende Punkte:

1. Telefonische Meldung des Verdachtes an Personen bzw. Behörden
2. Einzuleitende Sofortmaßnahmen
3. Liste wichtiger Anschriften und Rufnummern
4. Materialienliste
5. und 6. Auflistung von Gesundheitsstörungen, die auf das Vorliegen von Tierseuchen hinweisen und einzuleitende Maßnahmen

Folgende anzeigepflichtige Tierseuchen stellen für Schweine derzeit eine Bedrohung dar:

- Schweinepest (Afrikanische und Klassische)
- Vesikuläre Schweinekrankheit
- Aujeszkysche Krankheit
- Maul- und Klauenseuche
- Brucellose
- Milzbrand
- Tollwut

Der Schweinegesundheitsdienst
der Sächsischen Tierseuchenkasse

Betrieblicher Maßnahmeplan

1. Telefonische Meldung des Verdachtes an folgende Personen bzw. Behörden:

Zuständiges LÜVA	
Telefon	
Notrufnummer (außerhalb Geschäftszeiten): Leitstelle der Kreise	
Verantwortlicher im Betrieb	
Telefon	
Mobiltelefon	
Hoftierarzt	
Telefon	
Mobiltelefon	

2. Einzuleitende Sofortmaßnahmen:

nachdem als erstes der Amtstierarzt und obenstehende Personen verständigt wurden!

a. Mit sofortiger Wirkung dürfen bis zur Entscheidung des Amtstierarztes keine Personen den Stall / Bestand verlassen bzw. betreten.
b. Jeglicher Fahrzeugverkehr in oder aus dem Stall / Bestand ist bis zur Entscheidung des Amtstierarztes verboten. Alle Ein- und Ausgänge des Stalls / Bestands sind zu verschließen.
c. Bis zur Entscheidung des Amtstierarztes sind die Tiere am Standort abzusondern und dürfen nicht aus dem Stall / Bestand verbracht werden. Von Tieren stammende Produkte und Gegenstände, die mit den Tieren in Kontakt gekommen sind, dürfen nicht entfernt werden.
d. Verendete oder getötete Tiere müssen geschützt vor Witterungseinflüssen und so aufbewahrt werden, dass sie nicht mit Menschen oder Tieren in Berührung kommen.
e. Desinfektionseinrichtungen sind auf Funktionstüchtigkeit zu überprüfen.

Alle weiteren Maßnahmen werden bei Bestätigung des Verdachtes durch den Amtstierarzt angeordnet!

3. Wichtige Anschriften und Rufnummern:

Einrichtung	Anschrift	Telefon
Hoftierarzt		
LÜVA		
Tierkörperbeseitigungsanstalt (TBA) Lenz		
Landesuntersuchungsanstalt (LUA) Sachsen		
Schweinegesundheitsdienst		
Schlachthof		
Erzeugergemeinschaft		
Betriebstechnik		
Lüftungstechnik		
Wasserversorgung		

4. Was ist im Seuchenfall an Materialien nötig?

	Wo:	Verantwortlicher:
Tierbestandsregister gemäß Viehverkehrs-VO ist einzusehen:		
Desinfektionsmittel lagern oder können beschafft werden von:		
Hochdruckreiniger / Desinfektionsspritzen lagern:		
Sägespäne lagern oder können beschafft werden von:		
Absperrvorrichtungen lagern oder können beschafft werden von:		
Zusätzliche Arbeitsgeräte lagern oder können beschafft werden von:		
Zusätzliche Arbeitsschutzkleidung und Stiefel lagern oder können beschafft werden von:		

5. Gesundheitsstörungen, die auf das Vorliegen von Tierseuchen oder anderen erheblichen Gefahren hinweisen und einzuleitende Maßnahmen:

Für Betriebe nach Anlage 2 und 4 SchHaltHygV:

- Mast- bzw. Aufzuchtbetriebe mit 21-700 Mast- bzw. Aufzuchtplätze
- Sauenzuchten (in denen außer Sauen keine Tiere älter als 12 Wo. sind) mit 4-150 Sauenplätzen
- Andere Zuchtbetriebe / gemischte Betriebe mit 4-100 Sauenplätzen
- Freilandhaltungen in oben aufgeführten Größenordnungen

Gesundheitsstörung	Verantwortlicher	Maßnahmen
gehäufte **Todesfälle** innerhalb von 7 Tagen in einem Stall: Abferkelstall: 1. Lebenswoche 15%, übrige Lebenswochen 5 % Aufzucht: 3 % Mast / Zucht: 2 %		Hinzuziehen des betreuenden Tierarztes
gehäuftes Auftreten von **Kümmerern:** mehr als 15 aufgezogene Ferkel der letzten 10 Würfe		
gehäufte **fieberhafte Erkrankungen** (Temp. > 40,5 °C) innerhalb von 7 Tagen in einem Stall: mehr als 10 %, mdst. aber bei 10 Tieren in Mast und Aufzucht oder 3 Tieren in Sauenhaltungen		
Totgeburten / Todesfälle unklarer Ursache in einem Stall		
In Sauenhaltungen: Anstieg **Abortquote** > 2,5 % innerhalb 4 Wochen		
In Sauenhaltungen: Anstieg **Umrauscherquote** > 20 % innerhalb 4 Wochen		
Erfolglose höchstens zweimalige **antimikrobielle Behandlung**		
gehäufte **Lahmheiten mit Blasenbildung** an den Klauen		

6. Gesundheitsstörungen, die auf das Vorliegen von Tierseuchen oder anderen erheblichen Gefahren hinweisen und einzuleitende Maßnahmen:

Für Betriebe nach Anlage 3 und 5 SchHaltHygV:

- Mast- bzw. Aufzuchtbetriebe mit > 700 Mast- bzw. Aufzuchtplätze
- Sauenzuchten (in denen außer Sauen keine Tiere älter als 12 Wo. sind) mit > 150 Sauenplätzen
- Andere Zuchtbetriebe / gemischte Betriebe > 100 Sauenplätzen
- Freilandhaltungen in oben aufgeführten Größenordnungen

Gesundheitsstörung	Verantwortlicher	Maßnahmen
gehäufte **Todesfälle** innerhalb von 7 Tagen in einem Stall: Abferkelstall: 1. Lebenswoche 15%, übrige Lebenswochen 5 % Aufzucht: 3 % Mast / Zucht: 2 %		Hinzuziehen des betreuenden Tierarztes
gehäuftes Auftreten von **Kümmerern:** mehr als 7% bzw. 30 der aufgezogenen Ferkel der letzten 10 Würfe		
gehäufte **fieberhafte Erkrankungen** (Temp. >40,5 °C) innerhalb von 7 Tagen in einem Stall: mehr als 10 %, mdst. aber 30 Tiere		
Totgeburten / Todesfälle unklarer Ursache in einem Stall		
in Sauenhaltungen: Anstieg **Abortquote** > 2,5 % innerhalb 4 Wochen		
in Sauenhaltungen: Anstieg **Umrauscherquote** > 20 % innerhalb 4 Wochen		
gehäufte **Lahmheiten mit Blasenbildung** an den Klauen		
erfolglose höchstens zweimalige **antimikrobielle Behandlung**		